



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/ 711 32

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

K1. 234 DW TELEFAX 711 32 249

Zl. 15-43.56/89 Sa/En

Wien, 5. April 1989

An das

Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien - Parlament

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	15 - G. 989
Datum:	6. APR. 1989
Verteilt	7.4.89 k

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird;
Aussendung zur Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales vom 21. Februar 1989,
Zl. 31.400/59-V/3/89

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns
ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu
übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

P O S T F A C H 600

TEL. 0222/ 711 32

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

K1. 234 DW

TELEFAX 711 32 249

Zl. 15-43.56/89 Sa/En

Wien, 5. April 1989

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird;
Aussendung zur Stellungnahme

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Februar 1989,
Zl. 31.400/59-V/3/89

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzes-
entwurf keine Einwände.

**Zu Art. I Z.2 des Entwurfes (geplanter § 2 Abs.3a EFZG) wird
aber folgendes angeregt:**

a) Zu der Z.2 dieser Bestimmung:

In der zweiten Zeile wäre nach dem Wort "Dienstzeit" das
Wort "zumindest" einzufügen. Damit würde klar ausgedrückt
werden, daß zwar weitere und umfangreichere Vereinbarungen
getroffen werden können, mindestens aber die Anrechnung der
zurückgelegten Dienstzeit für die Bemessung der Urlaubsdauer,
der Kündigungsfrist und der Dauer der Entgeltfortzahlung verein-
bart sein muß, damit die Vordienstzeit für die Bemessung der
Dauer des Anspruches gemäß § 2 Abs.1 und Abs.5 EFZG anzurechnen
ist.

b) Zu der Z.3 dieser Bestimmung:

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden,
daß bei Ablehnung der Fortsetzung des Dienstverhältnisses
beim Betriebsnachfolger durch den Arbeitnehmer eine An-

- 2 -

rechnung der zurückgelegten Dienstzeit aus dem vorausgegangenen Arbeitsverhältnis nicht stattzufinden hat.

Bei Ablehnung der Fortsetzung des Dienstverhältnisses beim Betriebsnachfolger durch den Arbeitnehmer ist eine Anrechnung der zurückgelegten Dienstzeit aus dem vorausgegangenen Arbeitsverhältnis nicht gerechtfertigt, weil der Arbeitnehmer zwangsläufig durch den früheren Arbeitgeber gekündigt werden muß, was de facto einer eigenen Kündigung des Arbeitnehmers gleichkommt. Bei eigener Kündigung ist aber die Anrechnung der Vordienstzeit ausgeschlossen.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:

